

Zusammenfassung

Beim Betrieb einer Sportanlagenkantine wird im Normalfall die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit vorliegen, weshalb es notwendig ist, bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein **Gewerbe** anzumelden und eine **Betriebsstättengenehmigung** einzuholen.

Bei der **Anmeldung eines (Gast-)Gewerbes** gibt es dafür zwei Möglichkeiten:

1. Freies Gewerbe

Dann dürfen nur nichtalkoholische Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen und einfache Speisen verabreicht werden. Außerdem dürfen nur maximal acht Verabreichungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

2. Reglementiertes Gewerbe

Dabei handelt es sich um ein „normales Gastgewerbe“, vornehmlich in der Betriebsart eines Buffets. Zur Ausübung dieses Gewerbes ist vom Verein ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zu bestellen, der über den notwendigen Befähigungsnachweis verfügt.

Ob für eine Sportanlagenkantine eine gewerberechtliche **Betriebsstättengenehmigung** erforderlich ist, hängt davon ab, ob die im §74 Gewerbeordnung näher beschriebenen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen von dieser Betriebsanlage ausgehen können. Die Genehmigungspflicht der Anlage ist bereits dann gegeben, wenn solche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Bereits die grundsätzliche Eignung der Anlage derartige Auswirkungen herbeizuführen, begründet die Genehmigungspflicht.

In der Praxis wird dann **keine Genehmigungspflicht** vorliegen, wenn die Sportplatzkantine so weit von baulichen Anlagen und Einrichtungen entfernt liegt, dass auch theoretisch keine Beeinträchtigung von der Kantine (in der Regel durch Lärm) ausgehen kann.

Wenn auf Grund der örtlichen Situation jedoch von einer Genehmigungspflicht auszugehen ist, ist von Seiten des Sportvereines vor Errichtung der gewerblichen Betriebsanlage um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Sportanlagenkantine unter Vorlage von Plan- und Beschreibungsunterlagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

Gewerbliche Tätigkeiten

Bei der Klärung der Frage, ob eine Tätigkeit gewerblich durchgeführt wird oder nicht, ist das Vorliegen der Begriffsmerkmale:

1. Selbständigkeit,
2. Regelmäßigkeit und
3. Absicht einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen

maßgeblich.

Zu 1) Selbständigkeit im Sinne der Gewerbeordnung liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird (§ 1 Abs. 3 GewO).

Zu 2) Regelmäßigkeit bedeutet grundsätzlich Mehrmaligkeit. Aber auch eine einmalige Handlung kann bereits als regelmäßige Tätigkeit zu qualifizieren sein, wenn nach den Umständen des Falles auf die Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert (§ 1 Abs. 4 GewO).

Zu 3) Gemäß § 1 Abs. 5 GewO liegt die Absicht einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

Da durch Sportvereine häufig Getränke ausgeschenkt bzw. Speisen gegen Entgelt verabreicht werden und die Vereinslokale regelmäßig Räumlichkeiten aufweisen, die dem Erscheinungsbild eines Gastgewerbebetriebes ähnlich sind (mit Tischen, Sesseln, Schank etc. ausgestattet sind), liegt beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen durch Sportvereine im Regelfall neben der Selbständigkeit, der Regelmäßigkeit auch die Gewinnabsicht vor.

Die Sportanlagenkantine wird somit im Regelfall der Gewerbeordnung unterliegen und ist daher bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Gastgewerbe anzumelden.

Gewerbebeanmeldung

Vor der Anmeldung eines derartigen Gewerbes gilt es jedoch noch zu überlegen, welchen Umfang und welches Leistungsangebot die Kantine haben bzw. erbringen soll.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass mit einem freien Gewerbe (dies bedeutet, dass für die Ausübung dieses Gewerbes ein Befähigungsnachweis nicht zu erbringen ist) nur in eingeschränkten Fällen das Auslangen gefunden werden kann.

Freies Gastgewerbe

Im Ausnahmefall mag mit einem freien Gewerbe das Auslangen gefunden werden, wobei hier jedoch nur die Verabreichung von Speisen einfacher Art und der Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen (Flaschen und Dosen) Deckungen finden, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze im Bereich der Kantine bereitgestellt werden. Für dieses freie Gewerbe ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Jedoch dürfen gerade Bierflaschen und Dosen bei „Sportveranstaltungen“ nicht Verwendung finden. Auch werden häufig weitere alkoholische Getränke, Kaffee oder Tee angeboten und ist die Anzahl der Verabreichungsplätze zumeist größer als acht.

Reglementiertes Gastgewerbe

Der Sportverein wird daher ein „normales Gastgewerbe“, vornehmlich in der „Betriebsart eines Buffets“, bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden haben, wobei es sich dabei um ein so genanntes reglementiertes Gewerbe handelt. Dies bedeutet, dass für die Ausübung dieses Gewerbes der vom Verein zu bestellende gewerberechtliche Geschäftsführer den diesbezüglichen Befähigungsnachweis haben muss.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist eine natürliche Person, die für die ordentliche Ausübung des Gewerbes durch einen Unternehmer verantwortlich ist. Die Gewerbeberechtigung selbst lautet auf eine juristische Person (=Verein).

Gemäß § 39 Abs 2 GewO muss der zu bestellende gewerberechtliche Geschäftsführer

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören (z.B. Vorstand des Sportvereines) **oder**
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes vollversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

Der **Befähigungsnachweis** für die Ausübung dieses Gastgewerbes kann vor allem durch Zeugnisse über den Abschluss eines gastgewerblichen Lehrberufes, einschlägiger Schulen, Akademien, Hochschulen bzw. die abgelegte Befähigungsprüfung erbracht werden.

Daneben kann die „Befähigung“ auch auf Grund ausreichender Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für das Gastgewerbe von Seiten der Gewerbebehörde auf Antrag individuell festgestellt werden, sollte die „volle Befähigung“ nicht erbracht werden können.

Auf Grund der im Zuge der Informationsveranstaltung besprochenen Befähigung von Akademikern wird Folgendes ausgeführt:

Die fachliche Qualifikation zum Antritt eines Gastgewerbes ist auch als erfüllt anzusehen:

- beim erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität
- beim Abschluss eines Fachhochschulstudienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt.

Anmeldungsverfahren

Für die Gewerbeanmeldung selbst hat der Sportverein, vertreten durch den Obmann, folgende Unterlagen beizubringen:

Ansuchen um Gewerbeanmeldung mit Erklärungen über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen, Befähigungsnachweis des gewerberechtlichen Geschäftsführer (beim reglementieren Gastgewerbe), allenfalls Anmeldebestätigung bei der Sozialversicherung sowie Identitätsnachweis und Nachweis der Staatsbürgerschaft.

Ab dem Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Vorliegens sämtlicher Unterlagen besteht das Recht zur Ausübung des Gastgewerbes.

Es ist auch möglich das Gewerbe, etwa außerhalb des Spielbetriebes, ruhend zu melden. Dies bedeutet, dass die Gewerbeberechtigung zwar als solche aufrecht ist, aber tatsächlich durch längere Zeit nicht ausgeübt wird. Der Gewerbetreibende muss das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeberechtigung binnen drei Wochen der Wirtschaftskammer anzeigen (§ 93 GewO). Für Sportvereine, welche in den Wintermonaten keinen Spielbetrieb haben, wäre eine Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung bei der Wirtschaftskammer ein Vorteil, da sich in dieser Zeit die Kammerumlage verringert.

Die jährliche Kammerumlage im Gastgewerbe beträgt bei Einzelpersonen € 117,90 und bei Vereinen (juristische Person) € 235,80.

Betriebsanlagengenehmigung

Ob für eine Sportanlagenkantine eine gewerberechtliche **Betriebsstättengenehmigung** erforderlich ist, hängt davon ab, ob die im §74 Gewerbeordnung näher beschriebenen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen von dieser Betriebsanlage ausgehen können. Die Genehmigungspflicht der Anlage ist bereits dann gegeben, wenn solche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Bereits die grundsätzliche Eignung der Anlage derartige Auswirkungen herbeizuführen, begründet die Genehmigungspflicht.

In der Praxis wird dann **keine Genehmigungspflicht** vorliegen, wenn die Sportplatzkantine so weit von baulichen Anlagen und Einrichtungen entfernt liegt, dass auch theoretisch keine Beeinträchtigung von der Kantine (in der Regel durch Lärm) ausgehen kann.

Wenn auf Grund der örtlichen Situation von einer Genehmigungspflicht auszugehen ist, ist von Seiten des Sportvereines vor Errichtung der gewerblichen Betriebsanlage um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Sportanlagenkantine unter Vorlage von Plan- und Beschreibungsunterlagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuschauen.

Bei Vorliegen vollständiger Projektunterlagen kommt es in weiterer Folge zu einer Verhandlung, zu welcher von der Behörde auch Sachverständige beigezogen werden.

Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, dies bedeutet, dass die im Einzelfall voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, auf ein zumutbares Maß eingeschränkt werden können, wird von Seiten der Gewerbebehörde ein gewerberechtllicher Genehmigungsbescheid erlassen, der die Grundlage für den Betrieb der Sportanlagenkantine in gewerberechtllicher Hinsicht bildet.

Für die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid getroffenen Festlegungen und eventueller Auflagen ist wiederum der gewerberechtlliche Geschäftsführer verantwortlich.

Für weiterführende Auskünfte in Bezug auf gewerberechtlliche Angelegenheiten von Sportplatzkantinen stehen Ihnen die Anlagenreferate der Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung.

In diesem Zuge wird auch auf den Projektsprechttag bei den Bezirkshauptmannschaften hingewiesen, welcher an jedem 1. Mittwoch im Monat stattfindet. Im Rahmen dieses Projektsprechtages können Projekte mit den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen besprochen werden, um bereits im Vorfeld eines Verfahrens rechtliche und fachliche Vorfragen abklären zu können.